

Mit dieser Bestimmung wurde der Ausgangspunkt dafür gesetzt, daß Menschenrechte nicht mehr nur als formale Rechtsansprüche wirken. Die Staaten sind nicht mehr nur gehalten, sich in den Prozeß der Verwirklichung der Menschenrechte nicht einzumischen; sie sind vielmehr verpflichtet, für die Schaffung entsprechender Bedingungen aktiv zu werden. Insofern ging die UNO von Anfang an über die Grenzen klassischen bürgerlichen Menschenrechtsdenkens hinaus.

Es ist einleuchtend, daß sich solche Pflichten der Staaten in erster Linie auf Maßnahmen zur Sicherung des Friedens beziehen müssen. Indem die Staaten das Recht der Völker und der Menschen auf ein Leben in Frieden in einer wachsenden Zahl internationaler Dokumente verankern, tragen sie der einheitlichen Wirkung von Friedenskampf und Kampf um die Verwirklichung der Menschenrechte Rechnung. Die Bemühungen um die Festschreibung des Menschenrechts auf Frieden, um die konkrete Ausgestaltung nicht nur der Rechte, sondern auch der damit korrespondierenden Pflichten der Staaten haben ihren bisherigen Höhepunkt in der Deklaration über das Recht der Völker auf Frieden gefunden, die durch die Resolution 39/11 der UN-Vollversammlung vom 12. November 1984 angenommen wurde.¹⁵

Eine soziale und internationale Ordnung, in der die Menschenrechte voll verwirklicht werden, kann nur eine Friedensordnung sein. Krieg ist unvereinbar mit Menschenrechten, vor allem mit dem Recht auf Leben. Von der Gewährleistung des Rechts auf Leben im Frieden aber sind alle anderen Rechte abhängig: Was für eine demokratische Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens sollte es im Krieg geben? Wie könnte soziale Sicherheit anders als im Frieden garantiert werden?

Aber bereits im Vorfeld eines Krieges, unter den Bedingungen totaler Menschenrechtsnegation, kann von einer sozialen und internationalen Ordnung, wie sie die Allgemeine Erklärung zur Menschenrechtsverwirklichung fordert, nicht die Rede sein. Es ist hinlänglich nachgewiesen, daß die Rüstung heutzutage enorme gesellschaftliche Reichtümer verschlingt, die damit für die Sicherung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte verlorengehen. Es sei nur daran erinnert, daß in den Ländern der dritten Welt weit verbreitet Armut, Hunger, Kindersterblichkeit und Krankheiten herrschen und daß Wissenschaftler, die heute für die Rüstungsforschung, einen bedeutenden Beitrag zur Überwindung dieser katastrophalen Zustände leisten könnten. Die Hauptursachen für die schwerwiegenden Probleme vieler Entwicklungsländer liegen in den neokolonialistischen Praktiken transnationaler Monopole und ihrer Heimatländer, die in den verschiedensten Dokumenten der Vereinten Nationen nachhaltig verurteilt worden sind. Solange der Zustand der Unterentwicklung in vielen Ländern der Welt nicht überwunden ist, wird für Milliarden Menschen der Begriff Menschenrechte ein Abstraktum bleiben.

Die Bemühungen der Entwicklungsländer richten sich deshalb schon seit vielen Jahren darauf, daß dieser Zusammenhang in den Dokumenten der UNO seine adäquate Widerspiegelung findet und daß es das erklärte Ziel der Staatengemeinschaft als Ganzes wird, im Interesse der umfassenden Verwirklichung der Menschenrechte die Unterentwicklung in der Welt zu überwinden. Die Deklaration über das Recht auf Entwicklung, die durch Resolution 41/128 der UN-Vollversammlung vom 4. Dezember 1986 angenommen wurde^{16 17 18}, ist in diesem Sinne ein großartiger Erfolg. Sie stellt nicht einfach die formale Gleichberechtigung aller Menschen und aller Völker in den Mittelpunkt, sondern unterstreicht, daß alle Menschen und Völker auch gleiche Entwicklungsmöglichkeiten haben müssen.

Dem Anspruch der Völker auf gleiche Beteiligung am Entwicklungsprozeß und an dessen Früchten entspricht die Pflicht aller Staaten, zur Herstellung solcher Bedingungen beizutragen, die die Verwirklichung dieses Anspruchs ermöglichen. In voller Übereinstimmung mit Art. 28 der Allgemeinen Erklärung wird deshalb in Art. 3 Ziff. 1 der Deklaration über das Recht auf Entwicklung formuliert: „Es ist die vorrangige Verpflichtung der Staaten, günstige nationale und internationale Bedingungen für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu schaffen.“

Recht auf Eigentum und Selbstbestimmungsrecht der Völker

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verkündet keine unverrückbaren, ewigen Wahrheiten. Ebenso wie sie oftmals Ausgangspunkt für neuere Entwicklungen des Völkerrechts auf dem Gebiet der Menschenrechte war, sind gleichzeitig auch einzelne ihrer Positionen in den zurückliegenden 40 Jahren überdacht und revidiert worden.

Am deutlichsten wird dies mit Blick auf Art. 17, der das Recht jedes Menschen auf Eigentum (allein oder in Gemeinschaft mit anderen) verkündet. In dieser Abstraktheit kann der Artikel durchaus als Legitimierung des Privateigentums an Produktionsmitteln und damit des kapitalistischen Gesellschaftssystems gedeutet werden. Eine solche Auslegung bietet sich um so eher an, als das Recht der Völker auf Selbstbestimmung — und damit auch auf Entscheidung über die Gesellschaftsordnung — keinen Eingang in die Deklaration gefunden hat. Das ist zu Recht als ein Rückschritt gegenüber der UN-Charta bewertet worden.¹⁹

Dieser Mangel ist indes schon längst behoben. Kein Staat zieht heute die universelle Gültigkeit der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker in Zweifel. Immerhin wurde dieses Recht als eines der sieben Grundprinzipien in die Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts von 1970 aufgenommen. Es besteht ein breiter Konsens darüber, daß Menschenrechte nur auf der Basis des Selbstbestimmungsrechts verwirklicht werden können, also des Rechts jedes Volkes, frei und ohne Einmischung von außen seinen politischen Status zu bestimmen und seine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu gestalten. Die Welt von heute ist dadurch charakterisiert, daß diejenigen Staaten, deren soziale Strukturen auf Grund des Privateigentums an Produktionsmitteln entstanden, mit solchen Staaten koexistieren, deren soziale Strukturen durch das gesellschaftliche Eigentum an Produktionsmitteln geprägt sind. In einer großen Zahl von Staaten kennt man die verschiedensten Eigentumsformen. Alle diese Staaten koexistieren nicht nur, sie sind auch verpflichtet zusammenzuarbeiten.

Internationale Zusammenarbeit zur Förderung der Menschenrechte kann aber nur funktionieren, wenn nicht versucht wird, anderen Staaten das eigene gesellschaftliche System aufzuzwingen. Deshalb kann es eine universelle völkerrechtliche Vereinbarung zum Rechtsstatus des Eigentums nicht geben. Weder in den beiden Menschenrechtskonventionen von 1966 noch in anderen menschenrechtlichen Verträgen, die im Rahmen der UNO erarbeitet wurden und die allein völkerrechtliche Pflichten für die Staaten schaffen, war eine Einigung darüber möglich.

Neben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gibt es nur ein einziges wichtiges internationales Dokument, das Aussagen zum Eigentum enthält: die Deklaration über sozialen Fortschritt und Entwicklung, die durch die Resolution 2542 (XXIV) der UN-Vollversammlung vom 11. Dezember 1969 angenommen wurde.¹⁶ In Art. 6 bestimmt sie u. a.: „Sozialer Fortschritt und Entwicklung erfordern die Beteiligung aller Mitglieder der Gesellschaft an produktiver und sozial nützlicher Arbeit und die Schaffung von Eigentumsverhältnissen an Boden und Produktionsmitteln, die jede Form der Ausbeutung des Menschen ausschließen, gleiche Rechte für alle gegenüber dem Eigentum sichern und Bedingungen schaffen, die zu einer echten Gleichberechtigung unter den Völkern führen, in Übereinstimmung mit den Menschenrechten und Grundfreiheiten und mit den Prinzipien der Gerechtigkeit und der sozialen Funktion des Eigentums.“

Vor etwa zwei Jahren schlugen die USA vor, das Recht auf Eigentum in einer Resolution zu bekräftigen. Der Vorschlag hat in der UN-Vollversammlung heftige Diskussionen

15 UNO-Bilanz 1984/85, Berlin 1985, S. 102 f.

16 Schriften und Informationen des DDR-Komitees für Menschenrechte 1987, Heft 2, S. 154 ff. — Ausführlich dazu T. Ansbach/H.-J. Heintze, *Selbstbestimmung und Verbot der Rassendiskriminierung im Völkerrecht*, Berlin 1987, S. 50 ff.

17 Vgl. H. Bokor, „Human Rights and International Law“, in: *Socialist Concept of Human Rights*, Budapest 1966, S. 290.

18 *Resolution zu Grundfragen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (Die Vereinten Nationen und ihre Spezialorganisationen, Bd. 5)*, Berlin 1978, S. 482 ff.